

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 14,1 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderungszwecke. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 36 v. H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Vgl. Abschnitt B

2. Vollzugaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 27. 09. 96

E. Sonstige Kosten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens (14,1 Mrd. DM) zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen keine Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die aus dem ERP-Sondervermögen getragenen Bankenmarge gedeckt.

16. 08. 96

Wi - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (424) - 660 05 - Er 14/96

Bonn, den 16. August 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 27. 09. 96

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)**

Vom

199

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

14 086 700 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1997 Kredite in Höhe von

5 058 500 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1997 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1995 und 1996 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der in Kapitel 1 Titel 681 02 veranschlagte Betrag und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1998 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

TDM

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	9 028 190
Einnahmen aus Krediten	5 058 500
Verwaltungseinnahmen	10
	<u>14 086 700</u>
Als Ausgaben sind veranschlagt worden:	
für Investitionen	11 015 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	12 000
für Zinskosten	3 059 000
für sächliche Ausgaben	700
	<u>14 086 700</u>

Zu § 2**Absatz 1**

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung im Haushaltsjahr 1997 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1997 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio. DM festgelegt.

Zu § 5

Da zur Zeit keine neuen Bürgschaften zu übernehmen sind, kann der Bürgschafts- und Garantierahmen auf 300 Mio. DM reduziert werden.

Die Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen betrugen am 31. Dezember 1995 rd. 223,9 Mio. DM.

Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Stipendienprogramme und Maßnahmen zur Förderung der deutsch-amerikanischen Beziehungen. Hierfür sind im Wirtschaftsplan 1997 ein Baransatz von 12 Mio. DM und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio. DM veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung**Preiswirkungsklausel**

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Die gegenüber dem Vorjahr um ca. 1/3 verringerte Nettoneuverschuldung hat keine Rückwirkungen auf das Kapitalzinsniveau.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand in der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, welche die Zielgruppe der ERP-Kredite darstellen, beschränkt sich auf die Beantragung der ERP-Kredite bei den Hausbanken sowie Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Kreditprüfung.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1997

Teil I:	Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
Teil II:	Finanzierungsübersicht
Teil III:	Kreditfinanzierungsplan
Anlage:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1995

Teil I Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 3 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 4 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1998 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	7 900 000	9 750 000	7 177 642*)
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 810 000 000 DM davon fällig: Jahr 1998 bis zu 405 000 000 DM Jahr 1999 bis zu 405 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 710 000	2 890 000	3 068 761
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung transatlantischer Beziehungen ... Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM davon fällig: Jahr 1998 bis zu 6 000 000 DM Jahr 1999 bis zu 4 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	12 000	8 000	2 576
Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
681 01-029	Dankesspende		10 000	10 000
Gesamtausgaben		10 622 000	12 658 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	12 000	18 000
Ausgaben für Investitionen	10 610 000	12 640 000
Gesamtausgaben	10 622 000	12 658 000

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß des Teils I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|---------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und Aufbauinvestitionen | 2 950 Mio. DM |
| b) Existenzgründungen | 3 050 Mio. DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 300 Mio. DM |
| d) Ausbildungsplätzeprogramm | 100 Mio. DM |
| e) Innovationen | 1 500 Mio. DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

520 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. In den neuen Bundesländern können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) mit ERP-Krediten gefördert werden.

1 369,6 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.

- e) Langfristige Darlehen zur Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

820 Mio. DM sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Die seit 1972 an das amerikanische Volk gewährte Dankesspende in Höhe von insgesamt 250 Mio. DM, die in die Stiftung „The German Marshall Fund of the United States“ eingebracht worden ist, ist 1996 ausgelaufen. An ihre Stelle tritt ein Programm zur Förderung völkerverbindender, insbesondere transatlantischer Projekte.

300 000 DM des veranschlagten Baransatzes sind als Zuschuß an die Studienstiftung des deutschen Volkes für die Fortführung der McCloy-Stipendien bestimmt.

Deutschen Studenten höherer Semester soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule der Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen. Hierfür ist ein Baransatz von 1,2 Mio. DM vorgesehen.

Ferner sollen aus diesem Titel Stipendien zur Förderung des Aufenthaltes von Studenten und jungen Wissenschaftlern aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern in Deutschland vergeben werden. Hierfür ist ein Baransatz von 1,5 Mio. DM vorgesehen.

Darüber hinaus können aus diesem Titel auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser und anderer Länder finanziert werden.

Außer den genannten 3 Mio. DM für Stipendien sind bis zu 9 Mio. DM für andere völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte auf den Gebieten Kultur, Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen (z. B. deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprogramm, Marshall Home Preservation Fund, Forschungsprojekt des Deutschen Historischen Instituts Washington). Über die Auswahl der Projekte wird ein Interministerieller Ausschuß in Abstimmung mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“ entscheiden.

Schließlich können aus dem veranschlagten Baransatz auch Maßnahmen und Veranstaltungen zum 50. Jahrestag der Verkündung der Marshallplan-Hilfen finanziert werden.

Außer dem Baransatz von 12 Mio. DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio. DM veranschlagt, um Zuschußzusagen für die beiden kommenden Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	400 000	350 000	257 521
	Verpflichtungsermächtigung	205 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1998 bis zu	100 000 000 DM		
	Jahr 1999 bis zu	105 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	400 000	350 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	400 000	350 000	
----------------------------------	---------	---------	--

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der aufgrund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelsätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	500	60
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	500	15
575 01-928	Verzinsung der Kredite	3 059 000	2 795 000	2 335 044
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	10 000	743
	Gesamtausgaben	3 064 700	2 806 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	700	1 000
Zinskosten	3 059 000	2 795 000
Ausgaben für Investitionen	5 000	10 000
Gesamtausgaben	3 064 700	2 806 000

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 1995 223,9 Mio. DM.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1997 1 000 DM	Betrag für 1996 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1995 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	10	50	9
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	500	500	2 323
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 552
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	1 621
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	20	20	1
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	—	—	226
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 877 400	2 756 400	2 626 707
162 03-872	Sonstige Zinsen	100 000	100 000	206 433
182 01-691	Tilgung von Darlehen	5 344 270	4 989 500	7 143 760
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	5 058 500	7 506 530	6 177 373
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	703 000	458 000	421 000
	Gesamteinnahmen	14 086 700	15 814 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	10	50
Übrige Einnahmen	14 086 690	15 813 950
Gesamteinnahmen	14 086 700	15 814 000

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) teilweise an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 302 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 434 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	138 100 000 DM
d) Sonstige	3 000 000 DM
	<u>2 877 400 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 264 670 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 674 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	395 600 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	<u>5 344 270 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapitalmarkt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen (§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Insgesamt sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd. 9,4 Mrd. DM zugesagt worden.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zins- kosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
				1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		10 622 000			12 000	10 610 000
2	Exportfinanzierung . . .		400 000				400 000
3	Sonstige Ausgaben . .		3 064 700	700	3 059 000		5 000
4	Einnahmen	14 086 700					
		14 086 700	14 086 700	700	3 059 000	12 000	11 015 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1995

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	865 684 151
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 439 414 187
641	Handel	892 776 384
650	Fremdenverkehr	505 329 939
670	Sonstige Dienstleistungen	206 537 240
680	Sonstige Bereiche (Freie Berufe, Modernisierungsprogramm)	2 882 667 497
691	Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet)	385 232 252
	Summe	7 177 641 650

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1996	a) Bis einschl. 31. 12. 1995 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1997 b) VE 1996 c) VE 1997	davon fällig			
			1997	1998	1999	2000 ff.
			in Mio DM			
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	9 750,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 890,0	a) — b) 870,0 c) 810,0	— 435,0 —	— 435,0 405,0	— — 405,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	8,0	a) 5,1 b) — c) 10,0	1,8 — —	1,8 — 6,0	1,5 — 4,0	— — —
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	350,0	a) 230,0 b) 150,0 c) 205,0	130,0 75,0 —	100,0 75,0 100,0	— — 105,0	— — —
Summe		b) 2 909,6 c) 2 914,6	2 399,6 —	510,0 2 400,6	— 514,0	— —

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
1997		1996
1 000 DM		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	14 086 700	15 814 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	9 028 200	8 307 470
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	5 058 500	7 506 530
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 503 500	10 206 530
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 445 000	2 700 000
Saldo	5 058 500	7 506 530
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	5 058 500	7 506 530

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
1997		1996
1 000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	5 900 000	9 200 000
1.2 kurzfristig	603 500	1 006 530
Summe 1.	6 503 500	10 206 530
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1 200 000	900 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	245 000	1 800 000
Summe 2.	1 445 000	2 700 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 058 500	7 506 530

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1995 DM	Stand am 31. 12. 1994 DM
A. Bankguthaben	5 816 378 336,31	2 074 442 362,31
B. Darlehensforderungen	50 186 630 895,62	46 829 698 211,93
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	46 314 838,96	58 586 154,14
2. Tilgungsforderungen	257 939 871,26	263 522 284,19
3. Regreßforderungen	3 500 233,41	3 500 233,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank	381 000 000,—	381 000 000,—
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,—	40 000 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigen- kapitalfinanzierungsprogramms	6 739 500,—	6 739 500,—
	56 828 503 675,56	49 747 488 745,98

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1995

Darlehen	18 113 976 DM
Zinsen	43 638 DM
Gewährleistungen	742 841 DM
	18 900 455 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1995

		Passiva:	
		Stand am 31. 12. 1995 DM	Stand am 31. 12. 1994 DM
A. Vermögensbestand		22 712 705 699,47	21 809 063 298,59
B. Verbindlichkeiten		34 115 797 976,09	27 938 425 447,39
		56 828 503 675,56	49 747 488 745,98
Verpflichtungen aus Gewährleistungen		223 917 571,79	235 235 450,63

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1997 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.